

Der Oberstaatsanwalt
bei dem Landgericht
- Hamburg -

14.Ja. 621/48
14.Ka. 44/49
Ike.

Hamburg, den 19.Juni 1950
1/2

Eingegangen
21.Juni 1950
Landgericht Hamburg
Strafkammer.

Revisionserklung

Die am 14.4.1950 gegen das Urteil des Schwurgerichts Hamburg vom 13.4.1950 eingelegte Revision wird wie folgt begrndet :
Gerigt wird die Verletzung formellen und materiellen Rechts, nmlich des § 261 Stro. sowie des Art. II 1 o des Kontrollratsgesetzes Nr.10 und der Verordnung des Zentraljustiziarates fr die Britische Zone zur Beseitigung nationalsozialistischer Eingriffe in die Strafrechtspflege von 23.Mai 1947 durch Nicht-anwendung.

Ic wird beantragt :

Das Urteil des Schwurgerichts Hamburg vom 13.4.1950 aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Schwurgericht zurückzuvorweisen.

Bei richtiger Beurteilung der Sach- und Rechtslage htte das Schwurgericht den Angeklagten wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit verurteilen mssen. Das Gericht hat das Vorliegen einer Schuldigung im Sinne des Art. II 1 o des Kontrollratsgesetzes verniedt, weil es sich bei den Misshandlungen des Angeklagten um aus unbefrechten Zeppernent gewollte Angriffe, die das Werk eines Augenblicks waren, und die ohne weitere Folgen geblieben sind, gehandelt hat (vgl. S.24 des Urteils). Es bezeichnet die Handlungen des Angeklagten als Brsse von unbedeutender Tragweite, deren Unrechtsgehalt nicht so stark ist, dass durch sie die Würde der Menschheit als verletzt angesehen werden kann. Das Schwurgericht hat hierbei in Gegensatz zu der stndigen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes fr die Britische Zone die Folgen der einzelnen Taten des Angeklagten fr die Prfung, ob eine unmenschliche Schuldigung im Sinne des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 erfolgt sei, herangesogen, ohne die Gesamtheit der Taten des Angeklagten als eine Handlung und deren Folgen als eine Schuldigung zu betrachten (vgl. Entscheidung des OGH StS 81/48). Es ist unerheblich, ob die Misshandlungen des

Angeklagten ohne weitere Folgen geblieben sind (vgl. OGH ST S 101/48). Entscheidend ist, dass der Angeklagte, der nach den Feststellungen des Gerichts in 6 Fällen der Misshandlung diese mit einem gefährlichen Werkzeug, nämlich mittels eines Gummiknippels ausführte, gerade durch die Gesamtheit seiner Handlungen, die - für sich allein betrachtet - in einzelnen Fällen vielleicht noch nicht als sehr erheblich und erschwerend angesprochen werden können, eine unmenschliche Schädigung seiner Opfer herbeigeführt hat (vgl. Urteil OGH ST S 72/48). Unerheblich ist auch die von dem Schwurgericht festgestellte Tatsache, dass der Angeklagte aus Erregungszuständen heraus gehandelt hat.

Zweifelsfrei standen die Angriffshandlungen des Angeklagten im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Willkürherrschaft. Dass es sich bei den Betroffenen um Strafgefangene handelt, die wegen krimineller Delikte verurteilt waren, schliesst dieses nicht aus. Das Schwurgericht hat bei der Beurteilung der Frage, ob der Angeklagte sich etwa ein vom nationalsozialistischen System gebilligtes und zugelassenes gewalttägiges Verhalten gegenüber den Strafgefangenen oder eine solche Missachtung ihrer Rechte zu eigen gemacht und bei den ihm zur Last gelegten Taten ausgenutzt hat, nicht berücksichtigt, dass es sich bei dem Straflager, in dem der Angeklagte tätig war, um ein Lager besonderer Art handelte. Das Schwurgericht führt in seinem Urteil Seite 4 folgendes aus :

"Die Bewachung und Arbeitsaufsicht ausserhalb des Lagers oblag SA-Leuten - der sogenannten Moor-SA -, die schon früher die KZ-Lager bewacht hatten und deren Brutalität und Grausamkeiten gegenüber den ihnen Überantworteten sehr gefürchtet waren und auch den Anlass geboten hatten, ihnen die Verantwortung für den Strafvollzug im Lager zu nehmen und ihre Befugnisse auf die ausserhalb des Lagers erforderliche Bewachungs- und Aufsichtstätigkeit zu beschränken."

Das Schwurgericht hat ferner festgestellt, dass der Führer der Moor-SA, der SA-Oberführer S e h n f e r , als Ober-

regierungsrat zugleich der dienstliche Vorgesetzte des Angeklagten war. Es erscheint daher als sicher, dass der Angeklagte, beeinflusst durch das Verhalten der SA-Männer, die die Gefangenen bei der Arbeit beaufsichtigten, und im Bewusstsein dessen, dass der Führer dieser Gruppe, die fortgesetzt Häftlinge misshandelte, sein eigener Disziplinarvorgesetzter war, sich bewusst gehen liess und aus diesem Grunde auch seinerseits Häftlinge im Bewusstsein misshandelte, dass ihm nichts geschehen könnte, weil sein Vorgesetzter ja auch die Misshandlungen der SA-Leute duldet. Dass der SA-Oberführer Schäfer nichts Ernstliches unternahm, um Gefangenemisschandlungen zu verhindern, ergibt sich aus der von dem Gericht festgestellten Tatsache (S. 7 ff. des Urteils), dass der Angeklagte im Falle einer festgestellten Körperverletzung im Amt von Schäfer nur eine Missbilligung erhielt, ein Strafverfahren aber oder wenigstens ein Disziplinarverfahren gar nicht gegen ihn eingeleitet wurde.

Aus diesen Tatsachen ergibt sich auch, dass die Handlungen des Angeklagten aus politischen Gründen bisher nicht bestraft worden sind. Nach den Feststellungen des Gerichts hat der einzige Geschädigte, der in der Hauptverhandlung gehört wurde, erklärt, er habe gegen den Angeklagten seinerzeit keine Anzeige erstattet, weil er sich keinen Erfolg davon versprochen habe (S. 27 des Urteils). Diese innare Einstellung des Zeugen dem System im allgemeinen und auch dem im Straflager herrschenden Geist gegenüber kann nicht durch die Feststellung des Gerichts ausgeräumt werden, dass jeder Häftling im Straflager ein Beschwerderecht hatte. Nach den Feststellungen des Gerichts waren die Häftlinge tagüber den dauernden Misshandlungen der SA ausgesetzt. Es musste, zumal der Führer der SA zugleich Vorgesetzter der Justizbeamten war, aus dieser Tatsache der unbedingte Eindruck entstehen, dass Misshandlungen von Gefangenen seitens der Lagerleitung bewusst geduldet wurden und dass etwaige Beschwerden keinen Erfolg mit sich bringen konnten außer vielleicht einer Missbilligung wie im Falle Schmitz, nach welcher der Beschwerdeführer auch noch damit rechnen musste, verschärften Schikanen des betreffenden Aufsichtsbeamten ausgesetzt zu sein. Das Schwurgericht hat damit die von ihm selbst festgestellten allgemeinen Verhältnisse im Lager zur Beurteilung der Frage,

ob die Misshandlungen aus politischen Gründen unbestraft geblieben sind, nicht berücksichtigt. Es hat auch die allgemeine Erfahrungstatsache unberücksichtigt gelassen, dass den Häftlingen während der nationalsozialistischen Herrschaft im allgemeinen stillschweigend mehr und mehr Rechte entzogen wurden und dass mehr oder weniger die Ausschreitungen der Bewachungsorgane den Häftlingen gegenüber geduldet wurden, so dass diesen eine Beschwerde oder Anzeige praktisch als aussichtslos erscheinen musste. Das Gericht hätte bei Berücksichtigung allein dieser Erfahrungstatsache die Anwendbarkeit der Verordnung vom 23. Mai 1947 bejahen müssen.

8

gr. Krause.

für die Rechtigkeit der
Aufführung 18. Juli 1950
Kiewurz

Justizinspektor

